



**Motion der FDP-Fraktion  
betreffend Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer - steuerliche Entlastung  
von Risikokapital  
vom 23. April 2010**

Die FDP-Fraktion hat am 23. April 2010 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Zuger Steuergesetz dahingehend zu ändern, dass die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer angerechnet werden kann.

Begründung:

Die Kantone erhielten mit der Änderung des «Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden», Art. 30 Abs. 2, aufgrund der durch den Souverän am 24. Februar 2008 angenommenen Unternehmenssteuerreform II, die Möglichkeit, die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer anzurechnen.

Juristische Personen entrichten auf Kantons- und Gemeindeebene Gewinn- und Kapitalsteuern. Die Gewinnsteuer ist ertragsabhängig und fällt entsprechend der Höhe des erwirtschafteten Gewinns an. Die Kapitalsteuer dagegen ist ertragsunabhängig und belastet die unternehmerische Substanz, auch dann, wenn kein oder nur wenig Gewinn erzielt wird. Sie belastet Risikokapital und hemmt Investitionstätigkeiten! Auf Bundesebene wurde diese 1997 abgeschafft. International wird sie kaum mehr angewandt.

Die Kapitalsteuer kann an die Substanz eines Unternehmens gehen, wenn sie auf das Vermögen, das notabene schon mehrmals besteuert wurde, selber zugreift und nicht bloss auf das daraus erwirtschaftete Einkommen. Dies ist schädlich und muss verhindert werden.

Verschiedene Kantone haben die Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer bereits eingeführt oder beschlossen (TG/AG/SG/SZ/LU). Die Kapitalsteuer kann dadurch um den Betrag der Gewinnsteuer reduziert werden und das Risikokapital wird steuerlich entlastet. Kapitalgesellschaften können so von einer Steuer erleichtert werden, die an ihrer Substanz zehrt und ihre Finanzkraft schwächt. Insbesondere für Klein- und Mittelbetriebe bietet eine Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer eine finanzielle Entlastung. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, dass der Gewinnanreiz steigt und somit eine Kompensation des Steuersubstrates erwartet werden kann.

Die Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer stärkt den Unternehmensstandort Zug. Dieser muss seine Attraktivität als Wirtschaftsstandort und Finanzplatz sicherstellen und wettbewerbsfähig bleiben.